

Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung/dauerhaften Beeinträchtigung

Persönliche Daten der Schülerin/des Schülers

Name	Vorname	Geburtsdatum	Ausbildungsrichtung
E-Mail Erziehungsberechtigte/Volljährige/r Schülerin/Schüler		Telefon	

Ich beantrage für mich/meine Tochter/meinen Sohn aufgrund einer

- Lese-Rechtschreib-Störung Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz
- isolierten Rechtschreibstörung Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz
- isolierten Lesestörung Nachteilsausgleich
- dauerhaften Beeinträchtigung: Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz

Form der Beeinträchtigung

Wir bitten Sie, jeweils zu den oben gekennzeichneten Beeinträchtigungen, **das aktuellste fachärztliche Gutachten oder den Bescheid/die schulpsychologische Stellungnahme der Vorgängerschule bis spätestens zu den Sommerferien als Kopie im Sekretariat abzugeben oder per Post z. Hd. von Frau Berkemann (Schulpsychologin) zu senden**. Frau Berkemann wird nach Sichtung der eingereichten Unterlagen zu Beginn des neuen Schuljahres Kontakt zu Ihnen aufnehmen.

Ich wurde / Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z.B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc.

Bei Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 36 Abs. 7 Satz 1 BaySchO).

- 2) Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreib-Störung ist gemäß § 34 BaySchO als Maßnahme des Notenschutzes der Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung möglich.

Bei der Gewährung von Notenschutz erfolgt eine Zeugnisbemerkung (§ 36 Abs. 7 Satz 2 BaySchO). Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (§ 36 Abs. 7 Satz 4 BaySchO).

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Dies gilt auch für den Verzicht auf den gewährten Notenschutz, der spätestens innerhalb der ersten Wochen nach Unterrichtsbeginn zu erklären ist.

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(bei Minderjährigen)